



Das Petitionsrecht

Grundrecht auf Eingaben und Beschwerden



Demokratie heißt »Volksherrschaft«



Alle Bewohner Bayerns haben das Recht, sich schriftlich mit Bitten oder Beschwerden an die zuständigen Behörden oder an den Landtag zu wenden.

Artikel 115 Absatz 1 Bayerische Verfassung (BV)

3

Unsere bayerische Demokratie ist eine solche Volksherrschaft. Ihre wichtigste Einrichtung ist der Bayerische Landtag, Ihr Parlament. Dort treffen 187 Abgeordnete wichtige Entscheidungen für alle Bayern. Die Abgeordneten nehmen diese Aufgaben stellvertretend wahr: Sie, die Bürgerinnen und Bürger, haben sie zu Repräsentanten gewählt, zu »Volksvertretern«. Und Sie haben auch die Macht, nach jeder Wahlperiode neu zu entscheiden.

Aber auch während einer laufenden Wahlperiode haben Sie die Möglichkeit, das Geschehen im Landtag zu beeinflussen und ihn mit den für Sie besonders wichtigen Angelegenheiten zu befassen. Dabei hilft Ihnen ein »heißer Draht« vom Volk ins Parlament: das in der Verfassung garantierte Grundrecht auf Eingaben und Beschwerden. Etwa 14 000 »Petitionen« (wörtlich: »Bitten«, »Forderungen«) haben in der vergangenen Wahlperiode den Bayerischen Landtag erreicht.

Hinter dieser Zahl stehen mehr als 400 000 Menschen, die diese Anliegen mit unterstützen. Jede Eingabe wird im Parlament gewissenhaft geprüft und behandelt. Den Abgeordneten liegen die Petitionen besonders am Herzen. Denn sie ermöglichen den direkten Kontakt zwischen Bevölkerung und Politik. Und sie zeigen den Abgeordneten oft sehr deutlich, wo die Menschen der Schuh drückt!

Über Ihr Grundrecht auf Eingaben und Beschwerden will Sie dieser Prospekt informieren. Nutzen Sie als Bürgerinnen und Bürger Bayerns diesen direkten Weg zu Ihrem Parlament! Die parlamentarische Demokratie braucht Sie, Ihre Anregungen und auch Ihre Kritik, um im wahren Wortsinn immer wieder »Volksherrschaft« zu sein.



Ihr Grundrecht auf Eingaben und Beschwerden: Was ist das eigentlich?

In der Bayerischen Verfassung (BV) von 1946 ist das Grundrecht auf Eingaben und Beschwerden (Petitionsrecht) verankert. Der am Anfang dieses Prospekts zitierte Absatz der BV gibt die große Reichweite des Petitionsrechts aber nur zum Teil wieder. Weitere Auskunft gibt das Petitionsgesetz aus dem Jahr 1993 (»Gesetz über die Behandlung von Eingaben und Beschwerden an den Bayerischen Landtag nach Art. 115 der Verfassung – Bayerisches Petitionsgesetz«), das seitdem mehrmals fortentwickelt wurde. Es regelt z. B. ausdrücklich, dass das Recht auf Eingaben und Beschwerden auch für Menschen gilt, die nicht im Freistaat wohnen, und Deutschen ebenso wie Menschen ausländischer Herkunft zusteht. Es steht Erwachsenen wie Minderjährigen offen, eine Eingabe an den Bayerischen Landtag zu richten. Auch Inhaftierten, Geschäftsunfähigen und unter Pflegschaft oder Betreuung stehenden Menschen sowie bestimmten juristischen Personen wird die Chance einer Beschwerde beim Parlament eingeräumt.

Das bayerische Petitionsrecht ist noch in anderer Weise »großzügig«: Es erlaubt beispielsweise, dass Beschwerden auch für andere Menschen eingereicht werden, etwa für behinderte oder pflegebedürftige Menschen oder im Interesse anderer Personen, für die sich der Petent/die Petentin einsetzen möchte. Und – natürlich – ist das Verfahren für Sie kostenfrei.

Schließlich ist das Grundrecht auf Eingaben und Beschwerden nicht an eine Einzelperson gebunden. Immer wieder kommt es vor, dass Bürgerinnen und Bürger gemeinsam Eingaben an den Bayerischen

Landtag richten. Bisweilen finden sogar regelrechte Sammel- oder Massenpetitionen den Weg ins Parlament. Auch dies lassen Verfassung und Petitionsgesetz ausdrücklich zu.

So stehen hinter jährlich ca. 2 800 Eingaben und Beschwerden tatsächlich die Anliegen Zehntausender von Bürgerinnen und Bürgern. Sie sehen daran: Über das Petitionsrecht können Sie sich unmittelbar an Ihre Vertreter, die Abgeordneten, wenden. Egal, ob Sie sich über eine aus Ihrer Sicht zu Unrecht ergangene Verwaltungsentscheidung beschweren oder einen Vorschlag zur Änderung bestimmter Gesetze machen wollen. Umgekehrt können die Abgeordneten mithilfe der eingehenden Beschwerden erfahren, wie die von ihnen beschlossenen Gesetze in der Praxis wirken. Und sie können ihre Kontrollaufgabe gegenüber Regierung und Verwaltung in sehr konkreter Weise ausüben.

Eine Petition an den
Bayerischen Landtag
aus dem Jahr 1947





Sie möchten eine Eingabe an den Bayerischen Landtag richten?

So gehen Sie vor:

Sie haben mehrere Möglichkeiten: Reichen Sie Ihre Petition schriftlich (als Brief oder als Fax) ein! Beachten Sie dabei, dass jede Petition Name und Adresse sowie Unterschrift aufweisen muss. Der Bayerische Landtag unterstützt die Bürgerinnen und Bürger gerne bei ihren Eingaben. Deshalb bietet das Parlament auf seiner Internetseite eigens ein Formular an, das Ihnen das Abfassen Ihrer Petition erleichtern soll. Das Formular können Sie entweder ausdrucken und als Brief oder Fax an den Landtag schicken. Sie können es aber auch gleich online einreichen.

Postanschrift

Bayerischer Landtag
Maximilianeum
81627 München

Fax

(089) 41 26 – 17 68

E-Mail-Versand mit bereitgestelltem Formular

www.bayern.landtag.de → Parlament → Petitionen

Das müssen Sie beachten:

Prüfen Sie zunächst, ob der Bayerische Landtag für Ihr Anliegen zuständig ist! Das bayerische Parlament behandelt alle Eingaben und Beschwerden, die bayerische Gesetze und Behörden betreffen. Aber auch Petitionen, die sich gegen Körperschaften des öffentlichen Rechts (z. B. Gemeinden, Universitäten) richten, unterliegen der Prüfung durch den Landtag, soweit die staatliche Aufsicht über diese Körperschaften reicht. Beachten Sie, dass Eingaben, die ein Handeln von Behörden des Staates oder sonstiger Träger öffentlicher Verwaltung fordern, erst dann behandelt werden, wenn zuvor der dafür erforderliche Antrag bei der zuständigen Stelle eingereicht wurde.

Sie sehen: Entscheidend ist die Frage, ob der bayerische Gesetzgeber oder die bayerische Verwaltung für den Gegenstand der Petition verantwortlich ist. Umgekehrt ist der Bayerische Landtag nicht Ihr Ansprechpartner für Beschwerden, wenn sich Ihre Eingabe beispielsweise gegen Behörden anderer Bundesländer oder des Bundes richtet. In solchen Fällen wenden Sie sich bitte an den Petitionsausschuss des Deutschen Bundestags (Postanschrift: Deutscher Bundestag, Petitionsausschuss, Platz der Republik 1, 11011 Berlin; E-Mail: vorzimmer.peta@bundestag.de) oder des jeweiligen Bundeslandes.

Beachten Sie, dass Petitionen, die rechtskräftig abgeschlossene Gerichtsverfahren betreffen, grundsätzlich nicht zulässig sind. Der Grund dafür ist: Die Bayerische Verfassung und das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland garantieren die Unabhängigkeit der Rechtsprechung. Gerichtsurteile und -beschlüsse können Sie nur auf dem Wege der dafür vorgesehenen Rechtsmittelverfahren prüfen lassen.



Sitzung des Ausschusses für Eingaben und Beschwerden

8

9

Was geschieht mit Ihrer Petition im Parlament?

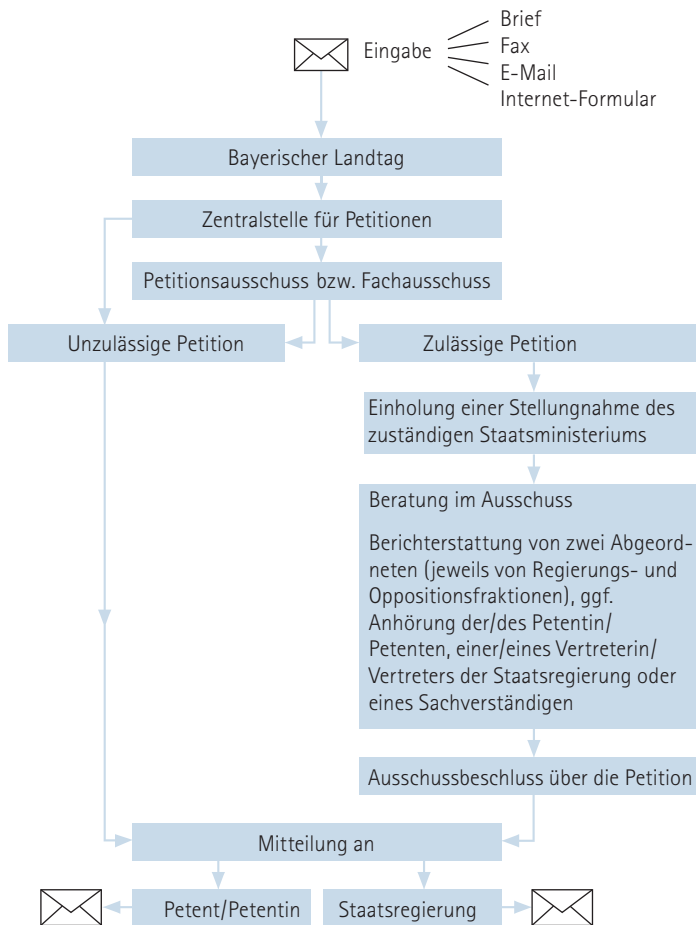
Das Landtagsamt weist Ihre Eingabe dem Ausschuss für Eingaben und Beschwerden oder – je nach sachlicher Zuständigkeit – einem der anderen Fachausschüsse des Parlaments zu. Zunächst wird sie dem zuständigen Staatsministerium zur Stellungnahme zugeleitet. Nach Eingang dieser Stellungnahme kann die Behandlung der Petition im Ausschuss beginnen: Zwei von der/dem Vorsitzenden bestimmte Abgeordnete des

zuständigen Ausschusses (der/die sog. Berichterstatter/in und Mitberichterstatter/in) – jeweils aus dem Lager der Regierungsfraktionen und der Oppositionsfraktionen – nehmen sich Ihrer Eingabe an. Sie machen sich sachkundig, tragen dem Ausschuss vor und unterbreiten einen Entscheidungsvorschlag. Anschließend können sich weitere Abgeordnete zu Wort melden, dann wird abgestimmt.

Um die Petition beurteilen zu können, bedarf es bisweilen nicht nur der Stellungnahme des zuständigen Staatsministeriums. Das Petitionsgesetz gibt dem Parlament und seinen Ausschüssen verschiedene weitere Möglichkeiten der Aufklärung: Vor allem kann der Ausschuss der Person, die die Petition eingereicht hat, Gelegenheit geben, sich vor dem Ausschuss zu äußern. Außerdem kann er Ortstermine beschließen, an denen die Beschwerdeführer, Abgeordnete, die im Ausschuss mit der (Mit-)Berichterstattung betraut sind, und die Behördenvertreter teilnehmen. Schließlich kann der Ausschuss die Staatsregierung ersuchen, Akten vorzulegen, oder einen amtlich anerkannten Sachverständigen anhören.



Öffentliche Petitionsübergabe
an Landtagspräsidentin
Barbara Stamm



Wie kann der zuständige Ausschuss entscheiden?

Bei der Behandlung Ihrer Eingabe wird der Ausschuss zunächst grundsätzlich prüfen, wie er sich zur angeforderten Stellungnahme der Staatsregierung verhält. Schließen sich die Abgeordneten der schriftlichen oder mündlichen Erklärung des zuständigen Ministeriums an, lautet das Votum des Ausschusses:

Aufgrund der Erklärung der Staatsregierung erledigt

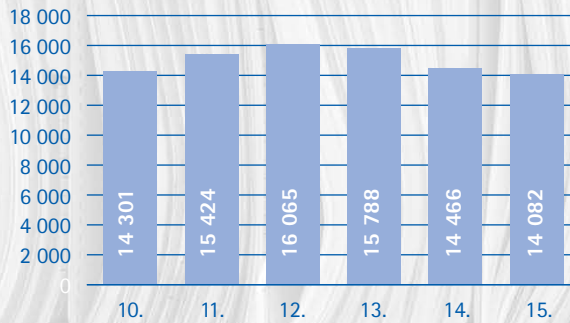
Für Sie als Petent kann dies zweierlei bedeuten: Wurde in der Stellungnahme der Staatsregierung Ihr Anliegen abgelehnt, hat das Verfahren für Sie ein negatives Ende gefunden. Und umgekehrt: Hat die Staatsregierung die Eingabe befürwortet, wird Ihrem Anliegen Rechnung getragen.

Wenn sich der behandelnde Ausschuss der Stellungnahme der Staatsregierung zur vorliegenden Eingabe nicht anschließt, hat er insbesondere folgende Möglichkeiten der Beschlussfassung:

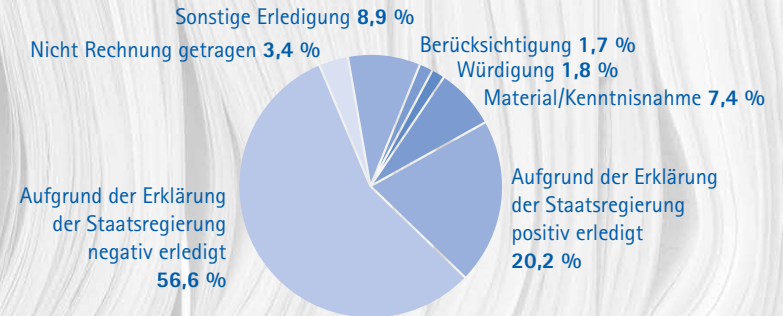
Berücksichtigung

Der zuständige Ausschuss hält Ihr Anliegen in vollem Umfang für berechtigt und durchführbar. Wenn er es der Staatsregierung mit »Berücksichtigung« überweist, erwartet er, dass der Petition baldmöglichst stattgegeben wird. Sieht sich die Regierung dazu nicht in der Lage, erfolgt eine erneute Behandlung der Angelegenheit im Ausschuss. Wenn dieser den positiven Beschluss beibehält und wenn auch der Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Verbraucherschutz die Rechtmäßigkeit dieser Haltung bestätigt, wird sich die Vollversammlung des Bayerischen Landtags mit Ihrer Eingabe befassen.

Anzahl der Petitionen in den vergangenen Wahlperioden



Entscheidungen über Petitionen in der 15. Wahlperiode (2003 – 2008)



Würdigung

Wenn der Ausschuss Ihre Eingabe mit dieser »Beurteilung« an die Staatsregierung überweist, haben Sie gute Chancen auf einen Erfolg. Die Abgeordneten drücken damit aus, dass das zuständige Ministerium den Fall weiter oder nochmals prüfen sollte und dass in ihren Augen einige Gründe für eine positive Entscheidung sprechen.

Material

Ihre Eingabe wird der Staatsregierung als »Material« überwiesen. Der Ausschuss bringt damit zum Ausdruck, dass er das Gesuch für geeignet hält, im Rahmen eines künftigen Gesetzentwurfs oder einer sonstigen Verwaltungsentscheidung mit einbezogen zu werden.

Übergang zur Tagesordnung

Der Ausschuss hält die Eingabe für unbegründet oder kann ein ernsthaftes Anliegen nicht erkennen. In diesem Fall ist Ihre Petition gescheitert.

Sie möchten mehr über das Petitionsverfahren wissen?

In der Mitte und am Ende jeder Wahlperiode wird im Parlament Bilanz gezogen: Dann gibt der Vorsitzende des Ausschusses für Eingaben und Beschwerden der Vollversammlung des Bayerischen Landtags einen Bericht über die Behandlung von Petitionen in den verschiedenen Ausschüssen. Darin findet sich eine Übersicht über die Themenfelder der Eingaben und Beschwerden sowie eine Darstellung, wie die Petitionen erledigt wurden.

Sie können den Bericht anfordern (siehe »Zentrale Informationsstelle«, S. 14) oder im Internet einsehen unter:

www.bayern.landtag.de → Parlament → Petitionen

102 317 Unterschriften von Bürgerinnen und Bürgern zur Unterstützung einer Petition an den Bayerischen Landtag





14

Unser Service für Sie

www.bayern.landtag.de

Der Internetauftritt des bayerischen Parlaments bietet unter anderem Live-Übertragungen der Plenarsitzungen (Live-Streaming), aktuelle Informationen über den Ablauf der Sitzungen (Plenum Online) sowie Aufzeichnungen vergangener Sitzungen (Video-Archiv). Darüber hinaus können Sie Sitzungspläne und Tagesordnungen einsehen, nach Sitzungsprotokollen, Gesetzentwürfen, Anträgen und Beschlüssen des Parlaments suchen (Dokumentenrecherche), Hinweise zur Parlamentsgeschichte und zum Bauwerk Maximilianeum nachlesen sowie Biografien und Adressen aller Abgeordneten und eine Vielzahl weiterer Informationen, insbesondere auch für jugendliche Interessenten, finden. Im Bestellservice stehen eine Vielzahl von Informationsmaterialien für Sie bereit, die kostenfrei abgegeben werden. Eine 360° Panorama Tour ermöglicht Ihnen eine virtuelle Reise durch das Maximilianeum. Bei der virtuellen Tour können Sie sich an insgesamt acht verschiedenen Standorten im Gebäude umschauen. Beiträge des Bayerischen Landtags finden Sie auch auf YouTube und Twitter.

www.maximilianeum-online.de

Im Online-Magazin des Bayerischen Landtags werden regelmäßig Beiträge rund um das Parlamentsgeschehen in Bayern veröffentlicht. Das Online-Magazin können Sie kostenlos abonnieren.

Haben Sie Fragen rund um den Bayerischen Landtag?

Dann rufen Sie uns an oder mailen uns. Die **Zentrale Informationsstelle (ZIS)** des Landtagsamts steht Ihnen unter der Telefonnummer (0 89) 41 26 - 22 68 und per Mail informationsstelle@bayern.landtag.de zur Verfügung.





Herausgeber:
Bayerischer Landtag
Landtagsamt
Referat Öffentlichkeitsarbeit,
Besucher
Maximilianeum
81627 München
Telefon (0 89) 41 26 - 0
Fax (0 89) 41 26 - 13 92
landtag@bayern.landtag.de
www.bayern.landtag.de

Fotos:
Bildarchiv des Bayerischen Landtags
Fotograf Rolf Poss, Siegsdorf

Gestaltung:
Vogt, Sedlmeir, Reise, GmbH,
München

Druck:
Donaudruck GmbH, Vilshofen

Stand: August 2012
3. Auflage 16. WP

